



Inhalt

Richtlinie für Anträge auf Freistellung („FORSCHUNGSSEMESTER“) nach § 42 Abs. 4 BbgHG der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) vom 18.02.2015

Herausgeber:

Der Präsident
der Hochschule für
nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,
Schicklerstr. 5, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: praesident@hnee.de



Richtlinie für Anträge auf Freistellung
(„FORSCHUNGSSEMESTER“) nach § 42 Abs. 4 BbgHG der
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)
vom 18.02.2015

Inhaltsverzeichnis

- 1 Antragstellung
- 2 Antragsfrist
- 3 Genehmigung
- 4 Berichterstattung
- 5 Inkrafttreten

1. Antragstellung

Schriftlicher Antrag, der mit Stellungnahme des Dekans/der Dekanin (speziell zu den Punkten 4 und 5) von diesem dem Präsidenten/der Präsidentin zur Genehmigung zugeleitet wird.

Bitte senden Sie den Antrag mit folgenden Unterlagen über das Dekanat des jeweiligen Fachbereiches an den Präsidenten / die Präsidentin:

1. Thema des Forschungs- und Entwicklungsprojekt (F+E-Projekts)
2. Vorgesehener Zeitraum
3. Inhaltliche Beschreibung der Forschungsziele, mit Bezug zur den Nachhaltigkeitsschwerpunkten der Hochschule und den beiden Leitprojekten
4. detaillierte Aufstellung, wie Ihre dadurch ausfallende Lehre qualitativ hochwertig und **möglichst kostenneutral**¹ sichergestellt wird
5. Nachweis, dass in den vorangehenden sieben Semestern die Lehrverpflichtung erfüllt wurde (bitte die von Ihnen und Ihrem Dekan/Ihrer Dekanin des jeweiligen Fachbereiches abgezeichneten Abrechnungsbögen beifügen)
6. Angabe, wann ggf. ein vorangehendes Forschungssemester absolviert wurde.

2. Antragsfrist

Der späteste Zeitpunkt der Antragstellung ist

- für die Sommersemester die letzte Vorlesungswoche des vorangehenden Sommersemesters
- für die Wintersemester die letzte Vorlesungswoche des vorangehenden Wintersemesters.

Der Dekan/Die Dekanin des jeweiligen Fachbereiches prüft die Angaben und leitet den Antrag mit der (kurzen) Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen an den Präsidenten/die Präsidentin. Wird das Forschungssemester überwiegend zur Aktualisierung des Praxisbezugs verwendet, bitte sinngemäß verfahren.

3. Genehmigung

Innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang beim Präsidenten/bei der Präsidentin erhält der/die Antragsteller*in eine schriftliche Aussage zur Genehmigung/Ablehnung des Antrags und zu eventuellen Auflagen.

4. Berichterstattung

Der Bericht ist dem Dekan/der Dekanin unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss des Forschungssemesters schriftlich zu erstatten. Dieser bestätigt der Hochschulleitung die ordnungsgemäße Durchführung

Folgende Informationen sind Teil des Berichtes:

1. Angaben, ob das Forschungssemester wie geplant durchgeführt wurde; wenn nein, Angaben, warum vom ursprünglichen Plan abgewichen wurde.
2. Inhaltliche Beschreibung der F+E-Arbeiten
 - a. Inhaltliche Beschreibung / Forschungsziele

¹ in der Fassung des § 42 Abs. 4 Satz 1 BbgHG vom 29.04.2014 heißt es dazu neu: „... eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist und über die Vertretung hinaus keine zusätzlichen Kosten entstehen.“

- b. Gewählte Vorgehensweise
 - c. Erzielte Ergebnisse
 - d. Ausblick / Aussagen zur Fortsetzung der Arbeiten
 - e. Sonstiges (neue Kontakte; Kooperationen etc.)
3. Welche Form der Veröffentlichung/Nutzung ist vorgesehen/erfolgt (Fachzeitschrift, Tagung, Vortrag, Vorarbeit für Drittmittelantrag...)?
4. Zusammenfassung für den Forschungsbericht des Fachbereichs.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der HNEE in Kraft.

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson

Präsident der HNE Eberswalde